

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

087

VII ZR 201/68 + 7/69 **URTEIL**

Verkündet am

5. November 1970
Horn,
Justizhauptsekretär
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Frido M. [REDACTED] in H. [REDACTED],
S. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers, Revisionsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch den
Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr in
H. [REDACTED], Straßenbauverwaltung, dieser vertreten durch
das Niedersächsische Landesverwaltungsamt - Straßenbau-
direktion - in H. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Revisionskläger und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. November 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Vogt, Dr. Finke, Schmidt und Dr. Girisch

für Recht erkannt:

Die Revisionen des Klägers gegen die Teilurteile des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 3. September 1968 und 10. Oktober 1968 werden zurückgewiesen.

Auf die Revision des beklagten Landes wird das erstgenannte Teilurteil aufgehoben, soweit das beklagte Land zur Zahlung weiterer 85.392,84 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist.

In diesem Umfange wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von den Kosten der beiden Revisionsverfahren trägt der Kläger 8/15; die Entscheidung über die restlichen 7/15 wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Wegen des Sach- und Streitstands bis zum Erlaß des ersten (im Verfahren über den Grund des Anspruchs ergangenen) Revisionsurteils VII ZR 259/59 vom 8. Juni 1961 wird auf dieses Urteil Bezug genommen.

Im weiteren Verfahren hat der Kläger zunächst beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm 115.802,07 DM nebst Zinsen zu zahlen. Das Landgericht (Urteil vom 16. Mai 1963) hat diesen Klageanspruch in Höhe von 17.815,67 DM nebst Zinsen zugesprochen und im übrigen abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur der Kläger Berufung eingelegt. Er hat im Laufe des Berufungsverfahrens seine Klage erweitert und zuletzt u.a. beantragt, das beklagte Land - über die (rechtskräftige) landgerichtliche Verurteilung hinaus - zur Zahlung von weiteren 112.184,33 DM (Berufungsantrag 1) und von weiteren 45.000 DM (Berufungsantrag 2) zu verurteilen, jeweils nebst 10 % Zinsen ab 25. November 1957. Das beklagte Land hat beantragt, diese Klageansprüche abzuweisen.

Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil 1 vom 3. September 1968 das beklagte Land verurteilt, über die vom Landgericht zugesprochenen 17.815,67 DM hinaus, an den Kläger weitere 85.392,84 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 28. Januar 1958 zu zahlen. Im übrigen hat es den mit dem Berufungsantrag 1 verfolgten Klageanspruch abgewiesen.



Durch Teilurteil 2 vom 10. Oktober 1968 hat das Berufungsgericht den Klageanspruch auf Zahlung weiterer 45.000 DM nebst Zinsen (Berufungsantrag 2) abgewiesen.

Über den Berufungsantrag 3 (auf Zahlung weiterer 113.750 DM nebst Zinsen) hat es noch nicht entschieden.

Gegen das Teilurteil 1 haben beide Parteien, gegen das Teilurteil 2 hat der Kläger Revision eingelegt. Er erstrebt die Verurteilung des beklagten Landes in voller Höhe seiner Berufungsanträge 1 und 2; das beklagte Land begehrt die vollständige Abweisung des Berufungsantrags 1 des Klägers. Beide Parteien beantragen, die Revision der Gegenpartei zurückzuweisen.

Der Senat hat die beiden Revisionsverfahren gegen das Teilurteil 1 (VII ZR 201/68) und das Teilurteil 2 (VII ZR 7/69) zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden (§ 147 ZPO).

Entscheidungsgründe:

A. Revisionsverfahren VII ZR 201/68 (Teilurteil 1):

Wie im ersten Revisionsurteil ausgeführt, ist, wovon auch das Berufungsgericht zutreffend ausgeht, die Schadensersatzpflicht des beklagten Landes gegenüber dem Kläger aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen auf den Schaden beschränkt, welcher dem Kläger unvermeidbar dadurch erwachsen ist, daß er, auf Grund

der Mitteilungen des Leiters des Autobahnneubauamts W[REDACTED] Hi[REDACTED] vom 25. und 28. Juni 1955, in der Zeit vom 25. Juni 1955 bis 4. Juli 1955 (also 10 Tage lang) darauf vertraut hat, die Standspuren der neuen Autobahn bei Walsrode, Baulose I - III würden unter Verwendung von Betonbrocken hergestellt werden. Die dafür erforderlichen Betonbrocken wollte der Kläger durch Zerkleinern von Betonbunkern auf dem Gelände der früheren Sprengstoffwerke B[REDACTED] gewinnen und liefern. Er nahm auch die Produktion auf. Betonbrocken wurden dann aber beim Autobahnbau doch nicht verwendet.

I. Der Kläger hat behauptet, er habe am 25. Juni 1955 mit der bundeseigenen Verwaltungsgesellschaft für Industriegrundstücke mbH (VFI), welcher die Verwaltung des Geländes der Sprengstoffwerke oblag, einen ihn bindenden Vertrag über die Enttrümmerung abgeschlossen, von dem er sich nach dem 4. Juli 1955 nicht alsbald habe lösen können.

Das Berufungsgericht erachtet - abweichend vom Landgericht - diese Behauptung als erwiesen.

Das greift das beklagte Land mit seiner Revision an. Die tatrichterliche Würdigung liegt jedoch im Bereich der Befugnisse des Berufungsgerichts. Sie bindet daher das Revisionsgericht.

1. Daß bei dem mündlichen Vertragsschluß noch einige zu regelnde Punkte offen geblieben waren, hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es war aber nicht ge-

nötigt, deswegen und wegen der noch nicht erfolgten Beurkundung den Vertrag gemäß § 154 BGB als noch nicht geschlossen anzusehen. Diese Vorschrift ist abdingbar. Das Berufungsgericht durfte aus den von ihm angeführten Umständen folgern, daß die Parteien hier, abweichend von der Auslegungsregel des § 154 BGB, doch bereits eine Bindung schon auf Grund der mündlichen Einigung über die wesentlichen Punkte gewollt und erklärt hatten.

2. Das beklagte Land meint, es sei dem Kläger nicht ersatzpflichtig, weil es für die Zwecke des Klägers genügt haben würde, wenn ihm die VFI die Erlaubnis zur Enttrümmerung gegeben hätte.

Es ist aber nicht dargetan, daß die VFI sich auf einen Vertrag mit dem Kläger eingelassen hätte, der diesem nur das Recht zur Enttrümmerung gewährt, nicht aber auch die Pflicht dazu auferlegt haben würde.

Da nach der Feststellung des Berufungsgerichts am 25. Juni 1955 der Vertrag mit dem Inhalt einer Verpflichtung des Klägers zur Enttrümmerung geschlossen worden ist, waren die sich aus diesem Vertrag zwingend ergebenden Folgen für den Kläger am 4. Juli 1955 unvermeidbar.

II. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die besprochene Absatzmöglichkeit für Betonbrocken beim Autobahnbau Geschäftsgrundlage des Vertrages zwischen dem Kläger und der VFI gewesen sei.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Revision, jedoch ohne Erfolg. Das Berufungsgericht durfte aus den

von ihm angeführten besonderen Umständen ohne Rechtsfehler den Schluß ziehen, daß - anders als im Regelfall - hier die Absatzmöglichkeit nach dem Willen der Vertragsschließenden Geschäftsgrundlage des Vertrages war.

III. 1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Umstand, daß sich am 4. Juli 1955 herausstellte, das Baulos I werde mit Sicherheit nicht mit Betonbrocken gebaut und für die Baulose II und III sei deren Verwendung zweifelhaft geworden, habe dem Kläger nicht schon das Recht gegeben, sich alsbald nach dem 4. Juli 1955 vom Vertrag mit der VFI völlig zu lösen, da immerhin für die Baulose II und III die Möglichkeit einer Bauweise mit Betonbrocken noch offen gewesen sei. Vor der Entscheidung über die Baulose II und III habe der Kläger von der VFI nicht verlangen können, ihn endgültig aus dem Enttrümmerungsvertrag zu entlassen.

Hiergegen wendet sich das beklagte Land mit seiner Revision, jedoch ohne Erfolg.

Solange die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß die Baulose II und III doch noch mit Trümmerbrocken erbaut werden würden, war die Geschäftsgrundlage des Vertrages zwischen Kläger und VFI noch nicht ganz entfallen, sondern nur insoweit verändert, als beim Baulos I keine Aussicht und bei den Baulosen II und III keine Sicherheit auf Verwendung von Trümmerbrocken mehr bestand. Bei dieser Sachlage konnte der Kläger vom VFI, solange die Ungewißheit wegen der Baulose II und III andauerte, noch nicht die endgültige Entlassung aus dem Enttrüm-

merungsvertrag mit der VFI verlangen, sondern nur ein Ruhen dieses Vertrages während der Schwebezeit. Mit einem solchen Ruhen der Vertragspflichten des Klägers war den berechtigten Interessen beider Vertragsteile in angemessener Weise gedient (§ 242 BGB), wie unten zu 2 noch näher darzulegen ist.

2. Das Berufungsgericht führt weiter aus: Die Verpflichtungen des Klägers gegenüber der VFI seien nach dem 4. Juli 1955 der tatsächlichen Lage in der Weise anzupassen gewesen, daß der Kläger zwar nicht sofort in großem Umfange Brocken habe gewinnen müssen, die ja zunächst nicht abzusetzen gewesen seien, daß er aber doch diejenigen Arbeiten habe ausführen und diejenigen Vorkehrungen habe treffen müssen, die nötig gewesen seien, um seine Lieferbereitschaft für Mengen bis zu 12.000 cbm oder gar 24.000 cbm binnen 10 - 14 Tagen (S. 36 BU) herzustellen oder zu erhalten für den Fall, daß zum Bau der Lose II und III doch noch Betonbrocken benötigt werden sollten.

Dem kann nicht gefolgt werden, wie die Revision des beklagten Landes mit Recht rügt.

a) Die Auffassung des Berufungsgerichts führt dazu, daß die VFI vom Kläger hätte fordern können, für die Herstellung und Aufrechterhaltung seiner Lieferfähigkeit von bis zu 24.000 cbm Betonbrocken binnen 10 - 14 Tagen Aufwendungen von mehr als 200.000 DM auf sich zu nehmen.

Es ist nicht ersichtlich, welchen vernünftigen Grund die VFI gehabt haben sollte, vom Kläger eine solche kurzfristige Enttrümmerung in so großem Umfange zu fordern. Der VFI lag lediglich daran, daß das Gelände von den Bunkern befreit, wieder planiert und dann aufgeforstet wurde. Ob das einige Monate früher oder später geschah, darauf konnte es dem VFI vernünftigerweise nicht entscheidend ankommen. Etwas Gegenteiliges ist auch nicht festgestellt.

b) Das Berufungsgericht sagt zwar (S. 33 BU), daß der Kläger bei einer Vergabe unter Verwendung von Betonbrocken mit kurzfristigen Anforderungen hätte rechnen müssen, weil die Betonbrocken gleich am Anfange der Bauarbeiten gebraucht worden wären. Es fehlt aber an jedem Anhalt dafür, daß damit zu rechnen war, das beklagte Land werde eine Vergabe in Betonbrockenweise davon abhängig machen, daß der Kläger binnen 10 - 14 Tagen bis zu 24.000 cbm liefern können. So kurzfristig pflegen sich Autobahnneubauten auch erfahrungsgemäß nicht abzuspielen.

c) Aber selbst wenn der Kläger und die VFI mit einer solchen Haltung des beklagten Landes bei der Vergabe der Lose II und III hätten rechnen müssen, so hätte die VFI vom Kläger nach Treu und Glauben doch nicht fordern können, angesichts der seit dem 4. Juli 1955 wieder völlig ungeklärten Lage, lediglich zur Aufrechterhaltung seiner schnellen Lieferfähigkeit mit großen Mengen Betonbrocken, Aufwendungen in einer Größenordnung auf sich zu nehmen, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zwischen 200.000 DM und 250.000 DM liegt.

Dazu war die am 4. Juli 1955 noch bestehende Aussicht, es könne bei den Losen II und III doch noch zu einer Vergabe in Betonbrockenbauweise kommen, nach dem festgestellten Sachverhalt viel zu schwach:

Die Ausschreibung der Lose II und III ließ zwar wahlweise auch noch die Möglichkeit einer Verwendung von Betonbrocken offen. Die bereits gefallene negative Entscheidung für das Los I sprach aber erheblich dagegen, daß es bei den Losen II und III anders werden könnte, als beim Los I. Bei einer so ungewissen Sachlage war es für den Kläger nicht zumutbar und konnte daher die VFI von ihm nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht verlangen, so hohe Aufwendungen zu machen auf die naheliegende Gefahr hin, daß sie sich später als nutzlos vertan herausstellten.

d) Am 4. Juli 1955 war demnach die Geschäftsgrundlage des Vertrages zwischen Kläger und VFI zwar noch nicht gänzlich entfallen (s. oben zu III 1), aber doch bereits schwer erschüttert, weil die Verwendung von Betonbrocken beim Los I überhaupt nicht mehr, und bei den Losen II und III nur noch möglicherweise in Betracht kam. Diese Erschütterung der Geschäftsgrundlage erforderte bereits damals eine Anpassung der Rechte und Pflichten der Vertragspartner und zwar zunächst für die Zeit des Schwebezustandes bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die endgültige Entscheidung über die Bauweise der Lose II und III fiel.

Diese gebotene Anpassung des Vertrages an die geänderte Geschäftsgrundlage kann gemäß § 242 BGB hier

nur in der Weise geschehen, daß die VFI dem Kläger nach dem 4. Juli 1955 - während der Dauer des Schwebezustandes - keinerlei neue Aufwendungen für dieses geschäftliche Projekt mehr zumuten durfte. Die VFI konnte also nach dem 4. Juli 1955 vom Kläger nicht mehr verlangen, die Vorbereitungsarbeiten oder gar die Gewinnung von Betonbrocken noch fortzusetzen, weitere Arbeitskräfte einzustellen, weitere Geräte (Bagger) käuflich zu erwerben, Arbeits- und Gerätemietverträge aufrecht zu erhalten und sonstige neue Kosten verursachende Maßnahmen zu treffen, nur um seine kurzfristige Lieferbereitschaft für große Mengen für den etwaigen Fall eines günstigen Entscheids wegen der Lose II und III sicherzustellen.

Das etwaige, entfernte Risiko (vgl. oben zu c), daß dem Kläger dann möglicherweise das Geschäft mit den Losen II und III mangels rechtzeitiger Lieferbereitschaft entgehen könnte, mußte die VFI in Kauf nehmen.

e) Nach alledem hatte der Kläger bereits am 5. Juli 1955 gegenüber der VFI das Recht, seine Arbeiten vorerst vollständig einzustellen. Er kann daher vom beklagten Land keinen Ersatz fordern, soweit sein Schaden darauf beruht, daß er von dieser Möglichkeit - nach Ablauf einer kurz zu bemessenden Überlegungs- und Prüfungsfrist - keinen Gebrauch gemacht hat (vgl. auch S. 14 des 1. Revisionsurteils).

f) Da die endgültige Entscheidung über die Lose II und III dann später negativ ausgefallen ist, besteht

somit hier eine weitgehend ähnliche Rechtslage, wie wenn der Kläger bereits am 5. Juli 1955 den Vertrag mit der VFI endgültig hätte lösen dürfen.

g) Nicht anders wäre es übrigens, wenn man davon ausgehen wollte, daß die VFI damals der Meinung hätte sein können, der Kläger werde die ihm entstehenden Aufwendungen aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes (Verschulden bei Vertragsverhandlungen) auf das beklagte Land oder auf den Bund abwälzen können. Es würde Treu und Glauben in hohem Maße widersprechen, wenn die bundeseigene VFI das Risiko derart hoher Aufwendungen dem beklagten Land oder, da dieses beim Autobahnbau als Beauftragter des Bundes tätig ist (Art. 90 GG), dem Bund hätte zuschieben wollen.

3. Der Umstand, daß, wie oben zu 2 ausgeführt, das Berufungsgericht den Umfang der dem Kläger noch nach dem 4. Juli 1955 gegenüber der VFI obliegenden Vertragspflichten verkennt, führt dazu, daß es irrtümlich weit mehr Aufwendungen als für den Kläger am 5. Juli 1955 "unvermeidbar" erachtet, als das nach der gegebenen Sachlage gerechtfertigt ist. Infolgedessen ist die Schadensberechnung des Berufungsgerichts schon im grundsätzlichen Ansatz zu Gunsten des Klägers fehlsam, indem es dessen volle Aufwendungen bis zum 15. September 1955 (mit 175.331,58 DM) und darüber hinaus von seinen Aufwendungen aus der Zeit nach dem 15. September 1955 noch weitere 50.439,68 DM, sowie für Finanzierungskosten 39.027,71 DM, zusammen 264.798,97 DM, in Ansatz bringt. Bei richtiger Berechnung hätte es dagegen nur

die für den Kläger am 5. Juli 1955 "unvermeidbaren" Aufwendungen in Ansatz bringen dürfen.

4. Als "unvermeidbare" Aufwendungen (vgl. auch S. 14, 15, 17 des 1. Revisionsurteils) kommen hier im wesentlichen folgende in Betracht:

- a) die Aufwendungen des Klägers während des Bestehens des Vertrauenstatbestands vom 25.6.1955 - 4.7.1955;
- b) die Aufwendungen des Klägers in der Zeit der ihm vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei zugewilligten Überlegungs- und Prüfungsfrist vom 5. - 7. Juli 1955;
- c) die Arbeitslöhne und Gerätemieten, welche der Kläger deswegen hat zahlen müssen, weil er am 8. Juli 1955 die Arbeits- und Gerätemietverträge nicht mit sofortiger Wirkung lösen konnte, sondern nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist;
- d) Unkosten des Klägers durch erforderliche Wartung und Bewachung von Gerät, welches am 8. Juli 1955 nicht sofort von der Baustelle entfernt werden konnte, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Kläger Mietgerät hätte zurückgeben und Eigengerät hätte verwerten können;
- e) die notwendigen Kosten für eine Aufräumung der Baustelle sowie Herstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes des Geländes, soweit der Kläger der VFI gegenüber dazu verpflichtet war;
- f) etwaige Verluste des Klägers aus der Wiederveräußerung von vor dem 5. Juli 1955 für dieses Vorhaben angeschafftem Gerät unter dem Anschaffungspreis;
- g) etwaige Finanzierungskosten aus vor dem 5. Juli 1955 für dieses Vorhaben in sachgerechter Weise eingegangenen Darlehensverpflichtungen des Klägers bis zur nächsten Rückzahlungsmöglichkeit der Darlehen.

Der Kläger hat Gelegenheit, sich in der neuen Berufungsverhandlung dazu zu äußern, ob etwa noch weitere "unvermeidbare" Aufwendungen in Betracht kommen.

5. Nicht "unvermeidbar" waren jedenfalls Aufwendungen des Klägers, welche dieser gemacht hat, um sich durch schnelle Lieferfähigkeit großer Mengen Betonbrocken die etwaige Chance des gewünschten Abschlusses für die Lose II und III zu erhalten. Dabei kann offen bleiben, ob der Kläger solche Aufwendungen vom kaufmännischen Standpunkt als sinnvoll hätte ansehen dürfen. Da die VFI, wie oben ausgeführt, ihn zu solchen Aufwendungen nicht zwingen konnte, gingen sie auf sein eigenes kaufmännisches Risiko. Er kann dieses Risiko nicht auf das beklagte Land abwälzen.

6. Nach alledem kann die Verurteilung des beklagten Landes im Teilurteil 1 zur Zahlung von weiteren 85.392,84 DM nebst Zinsen keinen Bestand haben. Die Sache bedarf insoweit weiterer Aufklärung, ist daher in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

IV. Der Kläger begehrt mit seiner Revision gegen das Teilurteil 1 (über die vom Berufungsgericht zuerkannten 85.392,84 DM hinaus) noch weitere 26.791,49 DM nebst Zinsen (vom Berufungsgericht abgewiesener Teil des Berufungsantrags 1).

1. Aus dem Vorgesagten ergibt sich schon, daß die Revision des Klägers keinen Erfolg haben kann. Denn wenn das Berufungsgericht ihm mit den 85.392,84 DM bereits

weit mehr zugesprochen hat, als ihm zusteht, so kann eine noch über 85.392,84 DM hinausgehende Forderung des Klägers nicht begründet sein.

2. Auf die vom Kläger erhobenen einzelnen Revisionsrügen braucht unter diesen Umständen nicht eingegangen zu werden. Nur folgendes bedarf noch der Erörterung:

a) Das Berufungsgericht (S. 42 BU) hat, abweichend vom Gutachten Ho [REDACTED] (S. 20-21 und Anlage 1 aaO), den von diesem Sachverständigen in Ansatz gebrachten "kalkulatorischen Gewinn" von 4,5 %, den er ersichtlich gemäß Nr. 4 Abs. b und c der Richtlinien zu § 5 Abs. 1 der BaupreisVO errechnet hat, abgesetzt, weil der entgangene Gewinn aus dem streitigen Geschäft kein "Aufwand" sei (39 BU).

Das ist nicht zweifelsfrei. Das Gutachten ergibt nämlich nicht klar, was der Sachverständige unter den auf S. 21 oben seines Gutachtens aufgezählten Posten versteht:

- "a) eine angemessene Verzinsung des für den Auftrag gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals,
- b) das allgemeine Unternehmerwagnis,
- c) die mit dem Auftrag verbundenen technischen und organisatorischen Leistungen."

Es könnte sich dabei mindestens zum Teil um echten "Aufwand" des Klägers handeln und nicht um "Gewinn". Das wird das Berufungsgericht in der kommenden Verhandlung über die 85.392,84 DM, deretwegen die Sache zurückverwiesen wird, noch aufzuklären haben.

b) Einer teilweisen Aufhebung der im Berufungsurteil ausgesprochenen Klageabweisung bedarf es jedoch aus dem zu a) genannten Grunde nicht. Da nach dem oben Gesagten der Kläger am 8. Juli 1955 jede Produktion von Betonbrocken einstellen mußte, kann, falls ihm aus dem oben zu a) erörterten Gesichtspunkt überhaupt ein Anspruch zustehen sollte, es sich allenfalls nur um einen verhältnismäßig geringfügigen Betrag handeln. Dafür ist mit Sicherheit noch Raum innerhalb des infolge der Zurückverweisung weiter offenen Teilbetrags der Klageforderung von 85.392,84 DM.

B. Revision VII ZR 7/69 (Teilurteil 2):

Der Kläger hat weitere 45.000 DM nebst Zinsen als "Verzögerungsschaden" deswegen gefordert, weil er erst am 1. November 1955 (durch Schreiben des Niedersächsischen Verkehrsministers vom 26. Oktober 1955) davon erfahren habe, daß bereits am 9. September 1955 die Entscheidung bei den Baulosen II und III zu seinen Ungunsten gefallen war. Dafür hat er insbesondere den (inzwischen verstorbenen) Ministerialdirektor Dr. K. [REDACTED] vom Bundesverkehrsministerium verantwortlich gemacht.

Das Berufungsgericht hat durch sein Teilurteil 2 die Klage insoweit abgewiesen. Dagegen wendet sich die Revision des Klägers, jedoch ohne Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat die Klageabweisung in erster Linie damit begründet, daß es an sein im Verfahren über den Grund erlassenes Urteil gebunden sei.

Das ist in der Tat der Fall.

a) Schon damals nämlich hatte der Kläger seinen Klageanspruch von 175.000 DM auch darauf gestützt, daß "Stellen in Bonn und Hannover" auch noch nach dem 4. Juli 1955 bei ihm unberechtigtes Vertrauen hervorgerufen und unterhalten hätten. Insbesondere hatte er vorgetragen, daß Dr. K[REDACTED] ihm noch nach dem 4. Juli 1955 wegen der Baulose II und III Hoffnungen gemacht, ihn im unklaren gelassen, ihn hingehalten habe (vgl. S. 6 des Berufungsurteils vom 14. Mai 1959). Damit war auch das Verhalten Dr. K[REDACTED] damals schon Klagegrundlage.

b) Das Berufungsgericht ist in seinem Grundurteil vom 14. Mai 1959 der Auffassung des Klägers, der "Vertrauenszeitraum" sei mit Rücksicht auf das Verhalten Dr. K[REDACTED] und anderer für das beklagte Land handelnder Personen über den 4. Juli 1955 hinaus bis Ende Oktober 1955 zu erstrecken, nicht gefolgt. Es hat vielmehr festgestellt, daß der "Vertrauenszeitraum" für den Kläger am 4. Juli 1955 geendet habe. Der Senat hat diese Auffassung des Berufungsgerichts in seinem 1. Revisionsurteil gebilligt. Seitdem steht bindend fest, daß der damals geltend gemachte Klageanspruch von 175.000 DM nicht auf einen nach dem 4. Juli 1955 liegenden angeblichen "Vertrauenszeitraum" gestützt werden kann.

c) Zu Unrecht meint die Revision, das Grundurteil habe die Entscheidung für die Zeit nach dem 4. Juli 1955 offen gelassen.

Das trifft nicht zu. Das Grundurteil ist kein Teilurteil, sondern hat dem Grunde nach über den vollen damals geltend gemachten Anspruch von 175.000 DM nebst Zinsen entschieden, wie sich insbesondere auch aus S. 32 f des Grundurteils ergibt.

d) Eine ziffernmäßige Teilabweisung der Klage hat das Berufungsgericht damals deswegen nicht ausgesprochen, weil es für das Betragsverfahren die Entscheidung bis zur vollen Höhe des Klagebetrages von 175.000 DM offen halten wollte.

e) Der Kläger selbst ist übrigens damals davon ausgegangen, daß das Grundurteil den vollen damaligen Klagebetrag erfaßt und nicht nur den "Vertrauenszeitraum bis zum 4. Juli 1955". Denn er hat gegen das Grundurteil Revision eingelegt mit dem Ziele, die Anerkennung einer längeren Dauer des "Vertrauenszeitraums" zu erwirken. Hätte das Grundurteil nur die Tragweite, auf welche der Kläger es jetzt beschränken möchte, so hätte er damals keine Revision einzulegen brauchen und auch mangels Beschwer zulässigerweise gar nicht einlegen können.

2. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz des Betragsverfahrens mit den hier strittigen 45.000 DM die Klage wieder auf den im Grundverfahren geltend gemachten Betrag von insgesamt 175.000 DM aufgefüllt. Er hat diese 45.000 DM also nicht etwa zusätzlich zu den 175.000 DM eingeklagt, die schon Gegenstand des Verfahrens über den Grund waren.

3. Aber selbst wenn das letztere doch der Fall wäre, so würde sich im Ergebnis nichts ändern. Denn dann würde die vom Berufungsgerichtshilfsweise gegebene Begründung durchgreifen, daß der Sachvortrag des Klägers dazu verspätet wäre. Das würde insbesondere für sein Vorbringen zutreffen, mit welchem er im Schriftsatz vom 26. Juni 1968 darzutun versucht hat, Dr. K. [REDACTED] habe ihn vorsätzlich in sittenwidriger Weise geschädigt (§ 826 BGB).

C. Die Verfahrensrügen beider Parteien, soweit es auf sie ankommt, sind unbegründet.

D. Der Revision des beklagten Landes ist nach alledem stattzugeben, während die Revision des Klägers zurückzuweisen ist.

Soweit der Kläger unterliegt, sind ihm die Kosten der Revisionsinstanz bereits jetzt anteilig aufzuerlegen (§§ 97, 92 ZPO). Soweit die Sache an das Berufungs-

gericht zurückverwiesen wird, hat es auch über die restlichen Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden.

Glanzmann

Vogt

Finke

Schmidt

Girisch